

Protokoll Stadtrat

Sitzung vom 29. Januar 2024

7.3.0 Vernehmlassung neuer Anstaltsvertrag Limeco 2024 37-2024 **Antwort**

1 Ausgangslage

Am 11. Dezember 2023 stellte eine Delegation der Limeco dem Stadtrat die Überarbeitung des Gründungsvertrags der Limeco aus dem Jahr 2010 vor. Die Limeco wurde vertreten durch Mario Okle, Gemeindepräsident Weiningen, Dr. Peter Saile, Rechtskonsulent/Senior Berater Federas Beratung AG, Stefano Kunz, Verwaltungsratspräsident Limeco und Patrik Feusi, Geschäftsführer Limeco. Anschliessend wurde den Trägergemeinden ein Fragekatalog zum neuen Vertrag zugestellt, der bis Mitte Februar 2024 beantwortet werden soll. Die finale Fassung des neuen Anstaltsvertrags wird nach der Vernehmlassung in den Trägergemeinden konsolidiert und soll dem Kontrollorgan Limeco am 19. April 2024 vorgelegt werden.

2 Erwägungen, allgemeine Bemerkungen

Die untenstehenden Anmerkungen sind Inputs und nicht Textvorschläge. Der Begriff Kehrichtverwertung soll im ganzen Vertrag durch das Wort Abfallwesen ersetzt werden.

3 Erwägungen zum Fragenkatalog Limeco

3.1 Generelle Einschätzung

Der Entwurf des neuen Anstaltsvertrags wird begrüsst.

3.2 Haltung zu zentralen Themen der Revision

3.2.1 Zweckumschreibung (Art. 2 und 3)

Die Entwässerungsplanung (Art. 1 Abs. 1 lit. a) ist grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden (GEP) und kann nicht delegiert werden. Limeco kann diese Aufgabe nur unterstützend in Absprache mit den Gemeinden übernehmen. (Beispiel der Formulierung Art. 3¹ a): Die Abwasserwirtschaft, insbesondere Unterstützung bei der Entwässerungsplanung, ...).

3.2.2 Organisation (Art. 5 ff.)

Keine Anmerkung

3.2.3 Wahl- und Abberufungskompetenzen sowie Amtsdauer (z.B. Art. 8, 11 und 16)

Keine Anmerkung

3.2.4 Steuerungskompetenzen (Art. 7 und Anhang)

Keine Anmerkung

3.2.5 Finanzkompetenzen (Art. 7 und Anhang)

Anhang:

Anstatt Erwerb und Veräusserung betreffend Verwaltungsvermögen sollte es: Erwerb und Entwidmung betreffend Verwaltungsvermögen heissen. Verwaltungsvermögen kann nicht verkauft werden, erst nach der Entwidmung zu Finanzvermögen ist das möglich.

Einmalige, nicht budgetierte Ausgabe: Die Kompetenz der Geschäftsleitung zusammen mit der/dem Präsident/-in des Verwaltungsrates ist zu streichen. Diese führt zu einer problematischen Verschmelzung der beiden Gremien. Es sollte eine klare Abgrenzung zwischen dem Gremium für operative Belange und dem VR für strategische Belange geben.

Die im Vertrag vorgeschlagenen Kreditkompetenzen sind hoch und sollen noch einmal überprüft werden. Als Vergleich können die Kreditkompetenzen des Spitals Limmattal beigezogen werden.

3.2.6 Haftung- und Risikoabgeltung (Art. 39)

An einer Abgeltung des Risikos ist festzuhalten. Der Argumentation von Umbricht Rechtsanwälte AG ist zu folgen. Fragen wirft die Berechnungsweise und die Höhe der Risikoabgeltung auf. Die Risikoabgeltung sollte nicht variabel aufgrund der eingelieferten Monopolkehrrichtmenge berechnet werden. Bei sinkender Kehrrichtmenge sinkt die maximale Abgeltung, gleichzeitig steigt das Haftungsrisiko. Vielmehr sollte die Abgeltung anhand einer vordefinierten Eintrittswahrscheinlichkeit berechnet werden.

Mit der angedachten Berechnungsformel wird eine maximale Risikoabgeltung über Fr. 122'000.00 ausgeschüttet. Dies würde bei einem Risikoanteil von 85 Mio. Franken (34 % Einwohneranteil) einen Schadenfall alle 700 Jahre abgelden. Diese Entschädigung wird als zu tief erachtet.

Beispiel eines möglichen Ansatzes: Fr. 84'000'000.00 Haftungssumme / 50 Jahre Betriebsdauer * 15 % Eintrittswahrscheinlichkeit auf die gesamte Betriebsdauer = Risikoabgeltung Fr. 252'000.00 pro Jahr.

3.2.7 Terminplan

Bei Abstimmungsvorlage Termine bitte frühzeitig mit allen Trägergemeinden koordinieren.

3.2.8 Weitere Bemerkung zu Art. 27

Auf eigenem Grund der Limeco gelten die Regeln resp. die Fristen des Baurechts, welche keiner expliziten Erwähnung im Anstaltsvertrag bedürfen. Bauten und Einrichtungen der Limeco auf öffentlichem Grund bedürfen einer Konzession. Diese regelt im Normalfall auch die Duldung oder die Art und den Zeitpunkt zum Rückbau. Fazit: Interpretations- resp. Konfliktpotential, AV Art. 27 ist nicht notwendig.

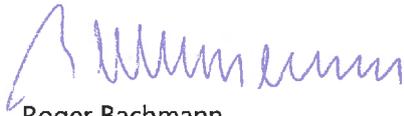
Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Möglichkeit zur Vernehmlassung wird verdankt.
2. Die Vernehmlassung zum neuen Anstaltsvertrag Limeco wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Limeco, Reservatstrasse 5, 8953 Dietikon;
- Alle Trägergemeinden der IKA Limeco;
- Stadtschreiberin;
- Stadtpräsident.

NAMENS DES STADTRATES



Roger Bachmann
Stadtpräsident



Claudia Winkler
Stadtschreiberin

Versand: 31.01.2024